

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Nr. 126.

Mittwoch, den 29. Oktober.

1902.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu-erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisärzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Verhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorhergehende Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

2. Die in No. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisärzte auch einen Wohnortwechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Beseitigung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn

2) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Wirksamkeit nach erachtet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

5. Anwerdungen gegen die vorhergehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

6. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1. Buchstabe 2 der Polizei-Verordnung vom 18. Mai 1902 (Amtsblatt S. 299 und Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 272) wird vom gleichen Zeitpunkt an aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. September 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: Befe.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 8. Oktober 1902.
Königliche Polizei-Direction. v. Schenk.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Blase zwischen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause befindlichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgänger-verkehr bestimmten Blases an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten. Ebenso ist es unterlassen, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Blase aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwagen dienen bezw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktwagen bestimmt sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhaus und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, unterlassen.

Anwerdungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der oben genannten Verordnung angeordneten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der Königl. Polizei-Präsident.
A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Keilenschlagapparaten von den Behörden Gemäß für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate sorgen müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

über Abhaltung der Herbst-Controlversammlungen 1902.

Zur Teilnahme an den Herbst-Controlversammlungen werden berufen:

- die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen,
- die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten,
- sämtliche Mannschaften der Reserve (mit Einschluß der Mannschaften der Reserve der Jägerklasse A aus den Jahresklassen 1890-1894),
- die Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, welche in der Zeit

vom 1. April bis 30. September 1890 in den activen Dienst getreten sind.

Die zeitig Ganz- und Halbinvaliden, die zeitig Feld- und Garnisonsdienstfähigen, sowie die dauernd Halbinvaliden und die nur Garnisondienstfähigen erscheinen mit ihren Jahresklassen.

Im Kreise Wiesbaden-Stadt haben die Vorgenannten zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden im Exerzierbau der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße.

I. sämtliche Mannschaften der Garde- und der Provinzial-Infanterie und zwar:

Jahresklasse 1890 (Frühjahrs-Einstellung) am Freitag, 7. November 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1895 am Freitag, 7. Novbr. 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1896 am Freitag, 7. Novbr. 1902, Vorm. 11 Uhr,

Jahresklasse 1897 am Freitag, 7. Novbr. 1902, Nachm. 3 1/2 Uhr,

Jahresklasse 1898 am Samstag, 8. Novbr. 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1899 am Samstag, 8. Novbr. 1902, Vorm. 11 Uhr,

Jahresklasse 1900, 1901, 1902 am Samstag, 8. November 1902, Nachm. 3 1/2 Uhr,

II. die übrigen gebienten Mannschaften und zwar: Marine, Jäger, Maschinen-gewehrtruppen, Kavallerie, Feldartillerie, Infanterie, Pioniere, Eisenbahn-, Telegraphen- u. Luftschiffertruppen, Train (einschließlich Krankenträger), Sanitäts- und Veterinärpersonal u. sonstige Mannschaften, Oekonomie-Handwerker, Arbeits-soldaten u. s. w. wie folgt:

Jahresklasse 1890 (Frühjahrs-Einstellung) am Montag, 10. November 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1895 und 1896 am Montag, 10. November 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1897 und 1898 am Montag, 10. November 1902, Vorm. 11 Uhr,

Jahresklasse 1899, 1900, 1901, 1902 am Montag, 10. November 1902, Nachm. 3 1/2 Uhr.

Im Kreise Wiesbaden-Land haben die Vorgenannten zu erscheinen:

In Wiesbaden im Exerzierbau der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße.

am Dienstag, den 11. November 1902, Vormittags 9 Uhr, die Mannschaften aus: Kurlingen, Bredenheim, Dohleimu, Frauenheim;

am Dienstag, den 11. November 1902, Vormittags 11 Uhr, die Mannschaften aus: Bierstadt, Erbenheim und Jastadt;

am Dienstag, den 12. November 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr, die Mannschaften aus: Georgborn, Hekloch, Koppenheim, Meidenbach, Neurod, Nordenstadt, Raumbach, Sonnenberg und Wilsbach.

In Diebrich am Mittwoch, den 12. November 1902, Vormittags 9 Uhr, diejenigen Mannschaften aus Diebrich, welche den Jahresklassen 1895 bis 1898 einschließend angehören;

am Mittwoch, den 12. November 1902, Vormittags 10 1/2 Uhr, die übrigen Mannschaften aus Diebrich und die Mannschaften aus Schierkeim.

In Hochheim am Donnerstag, den 13. November 1902, Vormittags 8 Uhr 15 Minuten, die Mannschaften aus: Dellenheim, Hochheim, Wassenheim und Wallau.

In Flörsheim am Donnerstag, den 13. November 1902, Vormittags 10 Uhr, die Mannschaften aus: Diedenbergen, Flörsheim, Eddersheim, Weibach, Wüder.

Auf dem Deckel jeden Militärpasses ist die Jahresklasse des Inhabers angegeben.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht,

- daß besondere Verordnungen durch schriftlichen Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche Aufforderung der Verordnung gleich zu erachten ist,
- daß jeder Controlpflichtige bestraft wird, wenn er nicht erscheint, wer durch Krankheit oder durch sonstige besonders dringliche Verhältnisse am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beurlaubtes Gesuch seinen Bezirksfeldwebel baldmöglichst einzureichen, die Entscheidung trifft das Bezirks-Commando, wer fortbleibt, ohne daß ihm die Genehmigung seines Gesuchs zuzugehen ist, macht sich strafbar,
- daß Mannschaften bestraft werden, wenn sie zu einer anderen als der befohlenen Controlversammlung erscheinen,
- daß es verboten ist, Schirme und Stöcke mit auf den Controlplatz mitzubringen,
- daß jeder Mann seine Militärpapiere (Paß und Führungspapiere) bei sich haben muß.

Wiesbaden, 9. September 1902.
Königl. Bezirks-Commando.

Gewerbegerichtswahl.

Die Amtsdauer der unter der Herrschaft des Gewerbegerichtsgesetzes vom 14. Juni 1892 gewählten Beisitzer läuft mit dem Schlusse dieses Jahres ab. Nach Magistratsbeschluß hat deshalb eine Neuwahl stattzufinden. Zur Vornahme der Wahl werden

1. Die Arbeitgeber auf Dienstag, den 18. November l. J.,
 2. Die Arbeitnehmer auf Donnerstag, den 20., und Freitag, den 21. November l. J.,
- eingeladen.

Die Wahl findet in dem Wahllokal des Rathhauses, Zimmer No. 16 im Erdgesch., und zwar am 18. November von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, sowie von 6 bis 8 Uhr Abends und am 20. und 21. November von 6 bis 8 Uhr Abends statt.

Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen Personen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, berechtigt, die ihre Wahlberechtigung rechtzeitig zu den Wählerlisten (vergl. unten § 13 des Statuts) angemeldet haben.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine amtliche Bescheinigung erteilt. Diese Bescheinigung ist, worauf wir besonders aufmerksam machen, bei der Wahlhandlung vorzulegen.

Die Wählerlisten (Anmeldeblätter) liegen vom Dienstag, den 28. Oktober, bis Montag, den 10. November l. J. einschl., im Rathhaus, Zimmer No. 8, offen. Dorselbst werden an den vorgeschriebenen Tagen von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr Anmeldungen unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen (vergl. § 13 unten) entgegengenommen. Schriftliche Anmeldungen sind ebenfalls während der Zeit der Offenlage der Listen vom 28. Oktober bis 10. November l. J. einschließlich unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungen beim Gewerbegericht (Rathhaus, Zimmer No. 8) einzureichen.

Die Formulare für den Bescheinigungsnachweis (§ 13, Abs. 2) und die Bescheinigungen über die erfolgte Anmeldung werden innerhalb der vorgedachten Zeit von der Anmeldestelle im Rathhaus (Zimmer No. 8) verabfolgt.

Für die Wahl sind insbesondere nachfolgende Bestimmungen des Ortsstatuts für das Gewerbegericht der Stadt Wiesbaden zu beachten.

§ 5.
Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretern desselben und 30 Beisitzern.

§ 6.
Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zur Mitgliedschaft des Gewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erhaltet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Verbrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Es können nicht berufen werden solche Personen,

1. welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen,
2. welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben,
3. gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
4. welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfassung über ihre Vermögen beschränkt sind. (§ 11 G.-G.-G.)

§ 8.
Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

§ 9.
Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das fünfzigjährige Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnort oder Wohnort hat.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b No. 4 und der §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt. (§ 14 G.-G.-G.)

§ 13.
Wählerlisten.

Zum Zweck der Wahlen sind von dem Gewerbegericht Listen anzulegen, in welche alle Wähler, Arbeitgeber und Arbeiter getrennt, einzutragen sind, die ihre Wahlberechtigung unter Verlegung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahltags bei den von dem Gewerbegerichte bezeichneten Stellen mündlich oder schriftlich angemeldet haben. Als Bescheinigung genügt für die Arbeitgeber ein Ausweis über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugnis ihres

Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter innerhalb des Stadtbezirks Wiesbaden arbeitet oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden von dem Gewerbegericht verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen ist nicht ausgeschlossen.

Ueber die geschehene Anmeldung wird eine amtliche Bescheinigung erteilt.

Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung kann das Stimmrecht nicht aus-
gübt werden.

§ 15.
Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstand, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern auszuweisen. Hierzu genügt der Vorweis der amtlichen Bescheinigung, daß die Anmeldung zur Wählerliste geschehen ist. Die Anerkennung anderer Legitimationen ist nicht ausgeschlossen.

Personen, welche in die Wählerlisten nicht eingetragen sind, werden zur Wahl nicht zugelassen.

§ 16.
Das Wahlrecht ist nur in Person durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Verbrieflichung herzustellen sind.
Wiesbaden, den 20. Oktober 1902.
Der Vorsitzende des Gewerbegerichts.

Bekanntmachung.

Am 1. September d. J. ist die auf dem neuen Friedhof an der Blatterstraße errichtete Urnenhalle (Columbarium) zur allgemeinen Benutzung freigegeben worden. Anträge auf Buchung oder Erwerbung von Urnenplätzen sind bei dem Magistrat einzureichen, welcher über die Vertheilung der Plätze bestimmt. Die Urnen können im Innern des Gebäudes in besonderen Kammern oder auch freistehend untergebracht werden, für die Aufstellung an den Außenwänden der Urnenhalle dagegen bleibt spezielle Entscheidung des Magistrats vorbehalten. Die Preise für die Standorte der Urnen sind bis auf Weiteres mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung wie folgt festgesetzt: 1. 100 Mk. für eine Kammer, 150 Mk. für einen Platz für freistehende Urnen auf die Pachtzeit von 30 Jahren, 2. 150 Mk. für eine Kammer, 225 Mk. für einen Platz für freistehende Urnen auf die Pachtzeit von 60 Jahren, 3. 200 Mk. für eine Kammer, 300 Mk. für einen Platz für freistehende Urnen auf die dauernde Pacht, d. h. solange die Urnenhalle als solche bestehen bleibt. Zu pos. 1 und 2 wird bemerkt, daß die Pachtzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden kann. Die Größe und Gestaltung der Buchungen für die Aufschrift auf die Urnenplatten werden von dem Friedhofsaufseher anzuordnen. Musterdruck liegt in der Wohnung desselben zur Einsichtnahme auf. Im Ubrigen finden die Bestimmungen der Friedhofordnung vom 1. Januar 1885 auf die Benutzung der Urnenhalle und den Verkehr in derselben sinngemäße Anwendung.

Wiesbaden, den 26. September 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Maschinenmeister Wilhelm Hoffmann zum Schiedsmann für den IV. Bezirk und der Rentner Emil Ross zu dessen Stellvertreter auf weitere drei Jahre wiedergewählt und bestätigt worden sind.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1902.
Der Magistrat.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 3. Rate erfolgt vom 15. d. M. ab frachtmäßig nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelan. Die Hebelage sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt (die auf dem Steuerzettel angegebene Strafe ist maßgebend): O, P, Q, R am 29., 30., 31. Oktober und 1. Nov., S, T, U, V am 3., 4., 5. November, W, Y, Z und außerhalb des Stadtringes am 6., 7., 8. November.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelage denügen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1902.
Städtische Steuerkasse,
Rathhaus, Erdgesch., Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Die Accise-Abfertigungshalle am Bahnhof ist durch Nebenanschluß Nr. 599 mit Hauptanschluß Nr. 19 (Magistrat) verbunden und dadurch an das Stadt- und Bezirksfernprechnetz angeschlossen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1902.
Städtisches Accise-Amt.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angemeldet und können gegen Empfangsbekundigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungshalle, Neugasse 6a, Part. Einnehmerlei, während der Zeit von Vormittags 8 bis 1 Uhr Nachmittags und 3-6 Nachmittags in Empfang genommen werden. Die bis zum 31. d. M. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postports durch Postanweisung überfandt werden.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1902.
Städtisches Accise-Amt.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden

vom 20. bis einschl. 26. Oktober 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1902.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeldung von Betriebsgegenständen...

Verdingung.

Die Verstellung einer ca. 141 Ifd. Meter langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 60x40 Ctm. in der projectierten Klarenthalerstraße...

Bekanntmachung.

betreff. die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1903. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel an dem Ort...

Abtheil. 4. Bd. 26. Weimar 1902.

Wackernagel, Wilhelm. Neuere Gedichte. Zfirich 1842. Fischer, J. G. Aus frischer Luft, Gedichte. Stuttgart 1872.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt...

Verdingung.

Die Verstellung einer ca. 106 Meter langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 80x20 Ctm. in der Gießenaustraße...

Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission...

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 10.20 bis Köln...

Bekanntmachung.

Um vielfach vorgekommenen Irrthümern für die Folge vorzubeugen, werden die Hausbesitzer...

Verdingung.

Die Lieferung von 150 Ifdm. Basaltbordsteinen Profil 20x25 und 150 Ifdm. Granitbordsteinen Profil 20x25...

Bekanntmachung.

Freitag, den 31. Oktober, Nachmittags 1 Uhr, wird ein junger, gut genährter, zur Nachzucht untauglich gewordener Gemeinde-Halle auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend versteigert.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Abessinia“ 23. Okt. 4 Uhr Morgens auf der Elbe...

Bekanntmachung.

Die Verstellung einer ca. 115 Ifd. Meter langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 87,5x26 Ctm. und einer ca. 58 Ifd. Meter langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 80x20 Ctm. in der Klarenthalerstraße...

Verdingung.

Die Lieferung von 150 Ifdm. Basaltbordsteinen Profil 20x25 und 150 Ifdm. Granitbordsteinen Profil 20x25...

Bekanntmachung.

Nassanische Landesbibliothek. Verzeichniß der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 27. Oktober 1902 an im Lesezimmer ausgestellt sind...

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.) D. „Neordam“ von New York nach Rotterdam...

Bekanntmachung.

Die Verstellung einer ca. 115 Ifd. Meter langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 87,5x26 Ctm. und einer ca. 58 Ifd. Meter langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 80x20 Ctm. in der Klarenthalerstraße...

Verdingung.

Die Lieferung von 150 Ifdm. Basaltbordsteinen Profil 20x25 und 150 Ifdm. Granitbordsteinen Profil 20x25...

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1903...

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.) D. „Neordam“ von New York nach Rotterdam...